

	<b>Zahlstellen-Meldeverfahren</b>	
	Änderungsprotokoll zur „Datensatzbeschreibung zum maschinell unterstützten Zahlstellen- Meldeverfahren einschließlich Fehlerprüfung“	

**Auf der Grundlage der Datensatzbeschreibung zum maschinell unterstützten Zahlstellen-Meldeverfahren (Stand: 10. November 2009, erstellt: 22. Dezember 2009, Version 1.11), die Anlage der „Grundsätze zum maschinell unterstützten Zahlstellen-Meldeverfahren nach § 202 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch“ vom 22. Dezember 2009 in der vom 1. Februar 2010 an geltenden Fassung ist, werden die nachfolgenden Fehlerprüfungen beschrieben.**

**Die Datensatzbeschreibung zum maschinell unterstützten Zahlstellen-Meldeverfahren einschließlich Fehlerprüfung trägt den Stand 21. April 2010. Die Fehlerprüfungen sind gültig ab 1. Juli 2010 bzw. ab dem in der Fehlerprüfung definierten Termin.**

**Anmerkung: Hier werden nur die für die Programmierung relevanten und keine redaktionellen Änderungen der Datensatzbeschreibung beschrieben.**

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 6	Änderung der Prüfung DSKOv82: Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Produkt-Identifikationen.	01.01.2011	Ab 1. Januar 2011 werden Daten nur aus systemgeprüften Programmen verarbeitet.
Seite 6	Änderung der Prüfungen DSKOv84 und DSKOv86: Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Modifikations-Identifikationen.  Das Erstellungsdatum der Datei muss im Gültigkeitszeitraum der PROD-ID und MOD-ID einschließlich der Karenzzeit liegen.	01.01.2011	Ab 1. Januar 2011 werden Daten nur aus systemgeprüften Programmen verarbeitet.
Seiten 13	Erweiterung der Prüfungen DSVZ260, DSVZ300: <u>In dem Datenfeld MM-MELDZAHLST ist bei GD = „02“ nur „N“ und bei GD = „01“ nur „J“ zulässig und in MM-MELDKRANKENKASSE ist bei GD = „01“ nur „N“ und bei GD = „02“ nur „J“ zulässig.</u>	01.07.2010	Die Prüfungen werden auf die Abgabegründe erweitert.
Seite 13	Änderung der Prüfung DSVZ270: In MM-NAME ist nur „J“ zulässig.	01.07.2010	Da nach Anhang 2 der Datensatzbeschreibung immer der Datenbaustein DBNA geliefert werden muss, ist nur noch „J“ zulässig.

	<b>Zahlstellen-Meldeverfahren</b>	
	Änderungsprotokoll zur „Datensatzbeschreibung zum maschinell unterstützten Zahlstellen- Meldeverfahren einschließlich Fehlerprüfung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 15	Änderung der Prüfung DBZK038: Bei Grund der Meldung = „1“, „2“ oder „3“ muss das Datum des Beginns des Versorgungsbezugs kleiner <u>oder gleich</u> dem Ende des Monats des Erstelldatums + 3 Monate sein ( <u>der Jahreswechsel ist zu berücksichtigen</u> ).	01.07.2010	Der Tag des Endes der Frist sowie der Tatbestand des Jahreswechsels werden zusätzlich berücksichtigt.
Seite 15	Änderung der Prüfung DBZK049: Bei Grund der Meldung = „1“ <u>oder „2“</u> ist nur die Grundstellung zulässig.	01.07.2010	Bei einer Änderungsmeldung darf keine Beendigung des VB gemeldet werden. Hier sind gesonderte Meldegründe zu verwenden.
Seite 16	Änderung der Prüfung DBZK068: Wenn ungleich Grundstellung muss das Datum der Änderung des VB <u>größer</u> als das Datum in den Stellen 008 bis 015 sein ( <u>der Jahreswechsel ist zu berücksichtigen</u> ).	01.07.2010	Das Änderungsdatum darf nicht kleiner oder gleich dem Beginn des VB sein. Bei Gleichheit wäre eine Stornierung und Neumeldung vorzunehmen.
Seite 16	Änderung der Prüfung DBZK071: Bei Grund der Meldung = „1“, „2“ oder „4“ muss der Wert der Höhe des VB gleich Null sein, wenn die Stellen 064 bis 075 (Kapitalleistung) einen Wert größer Null enthalten <u>oder die KVNR im DSVZ 14 x „0“ enthält. Ansonsten muss der Wert bei Grund der Meldung = „1“, „2“ oder „4“ größer Null sein.</u>	01.07.2010	Differenzierung in Abhängigkeit vom Grund der Abgabe, wann die Höhe des laufenden VB anzugeben ist oder nicht.
Seiten 16/17	Änderungen der Prüfungen DBZK082, DBZK092, DBZK102 und DBZK115: Bei Grund der Meldung = „2“ oder „3“ ist nur die Grundstellung anzugeben.	01.07.2010	Bei den Meldegründen 2 und 3 ist nur die Grundstellung zulässig.  Bestandsmeldungen (Grund der Meldung = 4) sind auch bei Beginn von Kapitalleistungen im Stichtagsmonat zu übermitteln.

	<b>Zahlstellen-Meldeverfahren</b>	
	Änderungsprotokoll zur „Datensatzbeschreibung zum maschinell unterstützten Zahlstellen- Meldeverfahren einschließlich Fehlerprüfung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 18	Änderung der Prüfung DBNA014: Ergänzend werden Klammern zugelassen.	01.07.2010	Anpassung an die Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens im DEÜV-Meldeverfahren
Seite 18	Änderung der Prüfung DBNA022: Ergänzend wird schließende Klammer zugelassen.	01.07.2010	Anpassung an die Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens im DEÜV-Meldeverfahren
Seite 24	Änderung der Prüfung DBKZ120: Nur bei Grund der Meldung = „6“ ist eine gültige Betriebsnummer einer Krankenkasse zulässig. Ansonsten ist nur die Grundstellung zulässig.	01.07.2010	Die Betriebsnummer der zuständigen neuen Krankenkasse ist der bisher zuständigen Krankenkasse nicht in allen Fällen bekannt.
Seite 27/28	Änderungen der Prüfungen DBAN156, 160 und 168: In der Straßenbezeichnung werden auch Anführungszeichen zugelassen.	01.07.2010	Anpassung an die Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens im DEÜV-Meldeverfahren
Seite 31	Änderung der Prüfung NCSZH10: Konnte die Datei ohne Kernprüfungs- fehler verarbeitet werden, ist ein Hinweis an den Verursacher auszugeben, <u>wenn</u> <u>im DSKO Feld VERBEST = „J“</u> .	01.07.2010	Der Hinweis zur Verarbeitungsbestäti- gung wird nur in den Fällen zurück- gemeldet, wenn dies im DSKO entsprechend angezeigt wurde.
Seite 33 bis 49	Die Fehlerkurz- und –langtexte wurden entsprechend der vg. geänderten Prüfungen angepasst.	01.07.2010	Anpassung der Prüfungen